

# 34 Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und amtlichen Nachrichtenblätter

1. „Anzeigenauftrag“, im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung. Für die begriffliche Kennzeichnung des Anzeigenvertrages gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Auftrag wird, soweit technisch möglich, in der der jeweiligen Tageszeitung entsprechenden Ausgabe des e-Papiers der Mittelbadischen Presse veröffentlicht. Dies gilt insbesondere auch für Gewinnspiel- oder Sparcouponsaktionen. Zusätzliche Kosten werden hierfür nicht erhoben. Für die Durchführbarkeit der im e-Paper veröffentlichten Gewinnspiel- oder Sparcouponsaktionen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Will der Auftraggeber die Bezieher des e-Papiers von der Teilnahme an solchen Aktionen ausschließen, muss er dies ausdrücklich regeln. Der Auftragnehmer übernimmt insoweit keine Haftung.
9. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
10. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den beizugehenden Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
11. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sowie Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sowie Schadensersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung – auch bei telefonischer Bestellung – beschränkt auf Ersatz des vorhersehbareren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Ausschluss und Beschränkung gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr auch für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungspflichten des Verlages. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Reklamationen müssen – außer bei versteckten Mängeln – innerhalb von 2 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
12. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
13. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
14. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
15. Bei Zahlungsvorgang oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsvorgang die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
16. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenauschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
18. Aus einer Aufgabeminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtumsatzschnitt dies mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgabeminderung ist nur dann ein auf Preisermäßigung berechtigter Mangel, wenn sie  
bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H.,  
bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H.,  
bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H.,  
bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H.  
beträgt.  
Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
19. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Postkarten, Briefe, Einschreibebriefe und Eilbriefe (bis Format DIN-A 4 und 80 g) auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Z. Schriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet, wenn der Auftraggeber ausdrücklich darauf besteht.
20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.  
Gerichtsstand ist Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.  
Ist der Wohnsitz der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
22. Bei fermündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
23. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irre geführt oder getäuscht wird. Der Auftraggeber ist im übrigen für den Inhalt der Anzeige bzw. Beilage allein verantwortlich. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanmeldung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
24. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbende nicht vor Drucklegung der nachfolgenden Anzeige auf die Fehler hinweist.

25. Der in Ziffer 4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ festgelegte Nachlassanspruch des Werbungtreibenden erlischt, wenn der Werbende ihn nicht spätestens einen Monat nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht hat, für die ihm der Nachlass zusteht.
26. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarungen die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
27. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
28. Abbestellungen müssen in Textform (z.B. per Post, per E-Mail, per Telefax) bis spätestens zum Anzeigenannahmeschluss erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
29. Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht möglich.
30. Werbungsanzeigen und Beilagen werden bei Direktaufgabe Auftraggebern aus dem Verbreitungsgebiet der Ortenaukreis-Zeitungen zum ermäßigten Grundpreis berechnet. Bei Auftragserteilung über Werbungsmitler erfolgt die Berechnung zum Grundpreis.
31. Platzierungs-Angaben können nur als Wunsch, jedoch nicht als Bedingung angenommen werden.
32. Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen, Spezialthemen oder Extraseiten besondere Anzeigenpreise festzulegen.
33. Inserenten aus dem Verbreitungsgebiet haben keinen Anspruch auf Belege oder Belegauschnitte.
34. Wir weisen darauf hin, dass die Vertragsdaten in unserer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden; auf Grund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.
35. Bei aufwändigen typografischen Arbeiten und bei über den üblichen Rahmen hinausgehenden Anfertigungen von Druckunterlagen behält sich der Verlag vor, diese Arbeiten gesondert in Rechnung zu stellen.
36. Digitale Druckunterlagen müssen den Erfordernissen unserer Betriebssysteme vollständig entsprechen. Für fehlerhafte Dateien, fehlende schriftliche Auftragsunterlagen mit allen für die Abwicklung erforderlichen Angaben sowie für Fehler, die auf die Übertragung oder den Versand zurückzuführen sind, übernimmt der Verlag keine Haftung.
37. Hat der Auftragnehmer die optische und drucktechnische Gestaltung der Anzeige für den Auftraggeber ausgeführt, so ist eine Verwendung dieser Anzeigenvorlagen zum Zweck anderweitiger Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
38. Für Sonderseiten oder Sonderbeilagen können besondere Ausgabeneinheiten oder Ausgabekombinationen gebildet und von der Preisliste abweichende Entgelte festgesetzt werden.
39. Für den Inhalt der Text- und Bildunterlagen, die dem Verlag vom Auftraggeber übergeben werden, haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber versichert, dass die Veröffentlichung der Text- und Bildunterlagen keine Rechte Dritter verletzen. Auf Anforderung hat der Auftraggeber die Zustimmung der betroffenen Dritten in Textform zu bestätigen. Der Auftraggeber stellt die Verlage von allen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte wegen des Inhalts oder der Gestaltung der Anzeige geltend machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich daneben, Kosten der Veröffentlichung einer erforderlich werdenden Gegenanmeldung zu tragen; dies nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Die Verlage sind nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu überprüfen, ob durch diese Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
40. Die AGBs gelten auch für künftige Aufträge, solange keine Neufassung übergeben wird.
41. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
42. Der Verlag veröffentlicht alle Anzeigen auch in E-Paper sowie Digitalausgaben (z.B. Archiven). Darüber hinaus werden Anzeigen aus Print auch in Online-Rubrikenmärkte unter [www.bo.de](http://www.bo.de) zugeleitet und veröffentlicht.
43. Anzeigen aus Print-Medien, die auch in Online-Medien veröffentlicht werden, und/oder Anzeigen in Online-Medien, bei denen der Kunde eine Print-Vorlage anliert, werden vom Verlag konvertiert und in einer dem üblichen technischen Standard entsprechenden Weise wiedergegeben. Eine fehlerfreie Wiedergabe der Print-Anzeige/-Vorlage im Online-Medium kann der Verlag jedoch nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht sicherstellen.

### Für die Ausführung von Verteilungsaufträgen durch die Mittelbadische Presse (im Folgenden Verteiler genannt)

1. a) Der Verteiler behält sich grundsätzlich vor, ihm erteilte Verteilungsaufträge wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder technischen Form des Verteilgutes nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen.  
b) Verteilungsaufträge werden für den Verteiler erst nach Vorlage eines Modells des Verteilgutes und nach Billigung desselben und Annahme des Verteilgutes bindend.  
c) Die Ablehnung eines dem Verteiler erteilten Verteilungsauftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
2. a) Der Verteiler verpflichtet sich, mit der Annahme des Verteilungsauftrages das vertraglich bestimmte Verteilgut – Druckschriften oder Warenproben – an die in der Preisliste aufgeführten, erreichbaren Haushalte im vertraglich vereinbarten Verteilungsgebiet zu verteilen.  
b) Der Verteiler ist nicht verpflichtet, abgelegene Ortsteile, Straßenzüge und Häuser sowie Haushalte ohne erkennbare Postablagereihen zu bedienen.  
c) Die Verteilung des Verteilgutes erfolgt durch Bestückung von Briefkästen, Haustüren oder sonstigen erkennbaren Postablagereihen.  
d) Der Verteiler übernimmt keinerlei Verpflichtung, das Verteilgut an dem zur Verteilung vereinbarten Tag zu bestimmten Tageszeiten zu verteilen.  
e) Eine Verpflichtung des Verteilers, die gleichzeitige Durchführung weiterer Verteilungsaufträge, insbesondere auch solche von Konkurrenten des Auftraggebers auszuschließen, besteht nicht.
3. a) Der Preis für die Durchführung des Verteilungsauftrages richtet sich nach der jeweils geltenden Preisliste des Verteilers.  
b) Für den Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist der Verteiler berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben. Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, beträgt der Zinssatz im Falle des Zahlungsverzugs 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Verteiler ist ferner berechtigt, die Übernahme weiterer Verteilungsaufträge des gleichen Auftraggebers abzulehnen.  
c) Die Geltendmachung von Aufrechnungsansprüchen oder Zurückbehaltungsrechten des Auftraggebers gegenüber dem Verteiler ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Gegenrechte sind gegenüber dem Verteiler rechtskräftig festgestellt oder vom Verteiler ausdrücklich anerkannt.
4. a) Dem Auftraggeber obliegt es, das Verteilgut in verteilungsfähigem Zustand (gebündelt, gezählt und verpackt) in der aus der Preisliste ersichtlichen Stückzahl an den in der Preisliste genannten Anlieferungsstopp mindestens vier Arbeitstage vor dem vorgesehenen Tag der Verteilung anzuliefern, wogegenfalls der Verteiler berechtigt ist, die Durchführung des Verteilungsauftrages abzulehnen oder aber zu einem anderen als dem vorgesehenen Tag durchzuführen.  
b) Wird seitens des Auftraggebers keine ausreichende Stückzahl des Verteilgutes für eine Verteilung an alle vorgesehenen Haushalte zur Verfügung gestellt, so kann der Auftraggeber daraus keine Rechte gegenüber dem Verteiler herleiten, insbesondere keinen Anspruch auf Herabsetzung des vereinbarten Preises. Der Verteiler ist zur Überprüfung der zur Verfügung gestellten Stückzahl nicht verpflichtet.  
c) Der Auftraggeber hat ein Rücktrittsrecht bis 4 Arbeitstage vor Erscheinen bis 10 Uhr, bei späterem Rücktritt werden 20 % Ausfallgebühren vom Brutto-Auftragswert fällig.  
d) Werden Termine wegen verspäteter Anlieferung der Prospekte nicht belegt, behält sich der Verlag die Berechnung eines Ausfallhonorars in Höhe von 50 % des Brutto-Auftragsvolumens vor.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Schaden zu ersetzen, der dem Verteiler dadurch entsteht, dass das Verteilgut Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber hat den Verteiler darüber hinaus von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen des Inhalts oder der Gestaltung des Verteilgutes gegenüber dem Verteiler geltend machen.
6. a) Führt der Verteiler den Verteilungsauftrag aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht vollständig aus, so steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Preisermäßigung zu, wobei sich die Höhe des Minderungsanspruchs nach dem Verhältnis zwischen dem Umfang des Auftrages und der tatsächlich nicht erfolgten Verteilung richtet (Ausnahme siehe § 2 b).  
b) Verteilt der Verteiler das Verteilgut aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, in einem anderen als dem vereinbarten Verteilungsgebiet, so steht dem Auftraggeber ein Preisermäßigungsanspruch nur für die fehlerhaft verteilte Auflage zu.  
c) Verteilt der Verteiler das Verteilgut nicht an dem vereinbarten Tag oder gerät er sonst mit der Verteilung in Verzug, so ist der Auftraggeber nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.  
d) Weitergehende Gewährleistungsansprüche oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch für den Fall des Verlustes des Verteilgutes, sind ausgeschlossen, falls nicht den Verteiler der vom Auftraggeber nachzuweisende Vorwurf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns trifft.  
e) Im Falle nachweislichen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Verteilers, auch bei gänzlichem oder teilweise Verlust des Verteilgutes, ist die Verpflichtung des Verteilers zur Schadensersatzleistung auf die Höhe der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Herstellungskosten bzw. anteiligen Herstellungskosten beschränkt.  
f) Eventuelle Reklamationen des Auftraggebers gegenüber dem Verteiler müssen innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Verteilung an gerechnet, gegenüber dem Verteiler in Textform (z.B. per Post, per E-Mail, per Telefax) geltend gemacht werden, andernfalls verfallen sie. Alle Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Verteiler, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 6 Monaten vom Tag der Verteilung an gerechnet.
7. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckfordungen, der Sitz des Verteilers. Der gleiche Gerichtsstand gilt stets, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Auftraggeber im Klagegebiet in Anspruch zu nehmen ist, und nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der BRD verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

# 35 Allgemeine Geschäftsbedingungen